Q & A (Questions & Answers)

zur Kirchlichen Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in den (Erz-) Diözesen in Rheinland – Pfalz

- **Zusammengestellt von Vertreter*innen der (Erz-)Diözesen Köln, Limburg, Mainz, Speyer und Trier**

1. Was ist die Aufgabe des Elternausschusses?

Wie in § 8 geregelt, hat der Elternausschuss die Aufgabe, die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Kindertageseinrichtung **beratend** zu unterstützen. Er berät den Träger und die Kita-Leitung in allen wesentlichen Fragen des Kita-Alltags aus Sicht der Elternperspektive und gibt Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Arbeit. Er ist vom Träger und der Kita-Leitung anzuhören, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

- Grundsätzen für die Aufnahme von Kindern (Aufnahmekriterien)
- Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtagen
- Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit
- Änderungen der Konzeption, die der Betriebserlaubnis zugrunde liegt
- Änderungen der Betriebserlaubnis
- Änderungen der Angebotsstruktur
- baulichen Veränderungen und Maßnahmen, die die Ausstattung betreffen
- regelhaften Maßnahmen bei Personalausfällen
- Änderungen in der Personalausstattung

2. Darf der Elternausschuss auch bei Personalentscheidungen mitreden?

Nein. Auf Personalentscheidungen kann der Elternausschuss keinen Einfluss nehmen. Das ist allein eine Sache zwischen Dienstgeber und Beschäftigtem. Der Träger gibt dem Elternausschuss aber unter Beachtung des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und der Vertraulichkeit Informationen über Personalentscheidungen und hört den Elternausschuss dazu an.

3. Aus wie vielen Mitgliedern besteht der Elternausschuss?

Die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses bestimmt sich nach der Zahl der Plätze der Tageseinrichtung. Je angefangene 10 Plätze ist ein Mitglied zu wählen. Hat eine Einrichtung weniger als 30 Plätze, sind drei Mitglieder zu wählen.

4. Was ist, wenn nicht genügend Kandidierende für den Elternausschuss zur Verfügung stehen?

Sollten nicht genug Kandidierende zur Verfügung stehen, sind alle zur Verfügung stehenden Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen einer verbundenen Einzelwahl

zu wählen. Wenn die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses unter die Hälfte der vorgeschriebenen Mitgliederzahl sinkt, findet unverzüglich für die restliche Amtszeit des Elternausschusses eine Neuwahl statt. Ab dem Monat Juni kann im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Elternausschusses eine Nachwahl entfallen.

5. Wann wird der Elternausschuss gewählt?

Die Wahl des Elternausschusses soll zwischen dem Ende der Sommerferien und Ende Oktober eines jeden Jahres stattfinden.

6. Muss es zwingend eine Elternversammlung zur Wahl des Elternausschusses geben?

Ja. Die Elternversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung. Die Elternversammlung kann aber über die Durchführung einer Brief- oder Urnenwahl im Nachgang zu einer Elternversammlung entscheiden.

Bei der Urnenwahl erfolgt die Stimmabgabe durch Einwurf der gekennzeichneten Stimmzettel innerhalb bestimmter Frist in eine in den Räumen der Tagungseinrichtung aufgestellte, verschlossene Wahlurne.

Bei der Briefwahl erfolgt die Stimmabgabe durch Rücksendung der vom Träger der Kindertageseinrichtung versandten Wahlunterlagen (Wahlbrief und Stimmzettel in jeweils verschlossenen Umschlägen)

7. Welche Rechte hat die Elternversammlung als höchstes beschlussfassendes Gremium?

Die Elternversammlung kann von 20% der Eltern, vom Elternausschuss oder vom Träger einberufen werden. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Elternversammlung hat ein Informations- und Anhörungsrecht über wesentliche Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung.

Sie wird über wichtige Entwicklungen in der Tageseinrichtung im Jahresverlauf informiert, erörtert grundsätzliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten und wählt den Elternausschuss. Die Kita-Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an der Elternversammlung teil. Nach Rücksprache mit der Leitung kann eine Beauftragung seitens des Trägers an die Leitung erfolgen.

8. Wer beruft die Elternversammlung ein und wann ist sie beschlussfähig?

Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde unabhängig der Anzahl der anwesenden Eltern. In der Elternversammlung hat jeder Elternteil eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jeder Elternteil, der Elternausschuss und der Träger der Tageseinrichtung haben das Recht, Anträge zu stellen. Zur ersten Elternversammlung lädt der Träger ein. Die Elternversammlung als Zusammenkunft der Eltern kann aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter für die Wahl des Elternausschusses wählen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können mit Handzeichen gewählt werden. Es gelten die Wahlgrundsätze gemäß § 4 bis 6 der Verordnungen über die Elternmitwirkungen in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung der Diözesen.

9. Ist der Einsatz eines Wahlleiters oder einer Wahlleiterin bei der Wahl zum Elternausschuss sinnvoll?

Der Einsatz eines Wahlleiters oder einer Wahlleiterin für die Wahl des Elternausschusses ermöglicht es den Eltern, eine Person ihres Vertrauens aus den eigenen Reihen zu bestimmen, die den Wahlvorgang leitet und überwacht.

10. Wie wird sichergestellt, dass die Elternversammlung „ordnungsgemäß“ nach § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese einberufen wird?

Die Elternversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn sie regulär einmal jährlich und für alle Eltern, deren Kinder die Tageseinrichtung besuchen, durch den Träger der Tageseinrichtung einberufen wird. Sie kann aber auch jederzeit auf Antrag von 20 v.H. der Elternteile oder dem Elternausschuss oder dem Träger der Tageseinrichtung einberufen werden.

11. Kann die Elternversammlung virtuell oder hybrid stattfinden?

Ja. Die kirchliche Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese eröffnet auch die Möglichkeit einer virtuellen oder hybriden Zusammenkunft.

Der Träger kann somit die Möglichkeit einer virtuellen oder hybriden Zusammenkunft eröffnen. Er kann dazu bereits in der Einladung zur Elternversammlung - neben dem Ort und der Zeit der physischen Zusammenkunft - auch die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme und die dazu erforderlichen Zugangsdaten mitteilen.

12. Darf die Wahl des Elternausschusses auf Gruppenelternabenden erfolgen?

Nein. Eine Wahl in Teilversammlungen ist unzulässig. Die Wahl des Elternausschusses muss auf einer Elternversammlung, also einem Treffen aller Eltern, deren Kinder die Tageseinrichtung besuchen, erfolgen.

13. Wie viele Stimmen hat ein Elternteil auf der Elternversammlung?

In der Elternversammlung hat jeder Elternteil eine Stimme, unabhängig von der Anzahl seiner die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Ist nur ein Elternanteil vorhanden oder anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu.

14. Was versteht der Gesetzgeber unter „Eltern“?

Für den Träger der Kindertageseinrichtung sind insbesondere und in erster Linie die Personen angesprochen, die den Betreuungsvertrag für das in der Kindertageseinrichtung betreute Kind unterzeichnet haben. Dies sollten „Eltern“ im Sinne von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTaG) sein. Dies sind wiederum Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, also Personensorgeberechtigte. Dies sind Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht und Erziehungsberechtigte, also Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend –und nicht nur für einzelne Verrichtungen- Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

15. Wie viele Stimmen hat ein Elternteil bei der Wahl zum Elternausschuss?

Auch bei der Wahl zum Elternausschuss nach § 9 Abs. 3 KiTaG erhält jeder Elternteil unabhängig von der Anzahl seiner die Kita besuchenden Kinder nur einen Stimmzettel. Wenn nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend ist, stehen diesem bei der Wahl zum Elternausschuss zwei Stimmzettel zu.

Auf dem Stimmzettel sind höchstens so viele Kandidat*innen einzutragen oder anzukreuzen, wie Mitglieder nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese.

16. Wann sind die Wahlen zum Elternausschuss offen und wann geheim?

Die Wahlen des Elternausschusses sind nach § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese geheim. Die Wahlen sind nur dann offen, wenn nicht mehr Kandidat*innen als Plätze zur Auswahl stehen und niemand der offenen Wahl widerspricht.

17. Ist eine Abstimmung über die Liste der Kandidat*innen insgesamt möglich?

Ja. Wenn nicht mehr Kandidat*innen zur Auswahl stehen als Mitglieder nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese und zu wählen sind, findet die Wahl als verbundene Einzelwahl statt. Das heißt, dass über die Liste der Kandidat*innen insgesamt abgestimmt werden kann. Die Kandidierenden sind dann alle gewählt, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden.

Es kann in diesem Fall eine offene Wahl stattfinden, wenn kein anwesender wahlberechtigter Elternteil widerspricht.

18. Kann in einer virtuellen oder hybriden Elternversammlung gewählt werden?

Auch bei einer virtuellen oder hybriden Elternversammlung ist es zwar möglich, eine offene Wahl durchzuführen. Dennoch wird hier empfohlen, in diesen Formaten keine Wahlen durchzuführen. Stattdessen wird vorgeschlagen, dass die virtuelle oder hybride Elternversammlung über eine Urnen- oder Briefwahl entscheidet, die dann im Anschluss stattfindet.

Abstimmungen zu einzelnen Sachfragen können dagegen immer auf einer virtuellen oder hybriden Elternversammlung stattfinden.

19. Welchen Vorteil hat eine virtuelle oder hybride Elternversammlung?

Auf einer virtuellen oder hybriden Elternversammlung wird einer größtmöglichen Zahl an Eltern eine Teilnahme an der Zusammenkunft ermöglicht, da vielleicht Elternteile, die zu Hause bleiben müssen, um die Kinder zu betreuen, auf diese Weise auch teilnehmen können.

20. Wann ist eine Brief- oder Urnenwahl zum Elternausschuss möglich?

Die Elternversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Wahl des Elternausschusses durch eine Brief- oder Urnenwahl erfolgt.

Die Stimmabgabe für die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses erfolgt bei einer Urnenwahl durch Einwurf gekennzeichneter Stimmzettel innerhalb bestimmter Frist in eine in den Räumen der Tageseinrichtung aufgestellte, verschlossene Wahlurne oder im Rahmen einer Briefwahl durch Rücksendung der vom Träger der Kindertageseinrichtung versandten Wahlunterlagen.

Dabei ist zu beachten, dass die Elternversammlung dem Träger oder der Kita-Leitung die vorhandene Kandidat*innenliste vorlegt, damit die Kandidat*innen einerseits als Ansprechpartner*innen bekannt gemacht und andererseits die entsprechenden Wahlunterlagen bei einer Entscheidung der Elternversammlung für die Urnen- oder Briefwahl vom Träger oder der Kita-Leitung gefertigt werden können

Kandidaturen von Eltern sind auch zuzulassen, wenn sie dem Träger oder der Kita-Leitung erst nach der Elternversammlung innerhalb angemessener Frist vor Beginn der Urnen- oder Briefwahl angezeigt werden.

21. Wer legt den Zeitraum fest, in dem Kandidaturen für den Elternausschuss zugelassen werden können?

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese bestimmt der Träger im

Benehmen mit der Kita-Leitung die Frist für Kandidaturen von Elternteilen sowie einen angemessenen Wahlzeitraum - und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

22. Wie lange müssen die Unterlagen einer Briefwahl aufgehoben werden?

Da gemäß § 6 Abs. 5 der Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Elternausschuss die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen nachrücken, und erst ab dem Monat Juni im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Elternausschusses eine Nachwahl entfallen kann, sind die Unterlagen einer Briefwahl mindestens bis zum Juni des Jahres aufzubewahren.

23. Wie ist es möglich, die Kinderperspektiven auch im Elternausschuss wirksam werden zu lassen?

Ein wichtiges Anliegen ist, dass die Kinderperspektive auch im Elternausschuss vertreten sein soll. Hier gibt es die Möglichkeit, dass die Kita-Leitung oder eine pädagogische Fachkraft die Kinderperspektive durch Vorsprache einbringen kann, wobei eine anlassbezogene Beteiligung stets in Betracht gezogen werden sollte. Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit, dass die Kinder selbst die Kita-Leitung oder eine pädagogische Fachkraft zu geeigneten Terminen und Themen begleiten, damit die Kinder auch selbst anschließend in der Tageseinrichtung davon berichten können..

24. Welche Rechte und Pflichten haben Elternausschuss-Vorsitzende?

Das vorsitzende Mitglied des Elternausschusses koordiniert die Termine, sammelt Themen und fertigt die Tagesordnung und Einladung an. Das vorsitzende Mitglied leitet die Elternausschusssitzungen. Informationen, die das vorsitzende Mitglied erhält, müssen an die anderen Mitglieder des Elternausschusses weitergegeben werden.

25. Ist man in seiner Funktion als Elternausschuss-Mitglied versichert?

Ja. Alle, die etwas für die Kita tun, sind über die Landesunfallkasse versichert. Überregionale Elternvertretungen sind über die Landesehrenamtsversicherung versichert.

Eine Rechtsschutzversicherung steht für Elternvertretungen nicht zur Verfügung.

26. Wann muss ein Elternausschuss nachgewählt werden?

Der Elternausschuss wird jährlich neu gewählt. Immer wieder scheiden allerdings Elternausschuss-Mitglieder während der Amtszeit aus. Die Mitgliedschaft im Elternausschuss endet vorzeitig, wenn kein Kind des Mitglieds die Tageseinrichtung mehr besucht, durch Rücktritt oder Abwahl.

Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Elternausschuss rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen nach. Stehen keine Ersatzmitglieder zur Verfügung, so bleiben die Plätze frei, sofern keine Neuwahl erfolgt. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der vorgeschriebenen Mitgliederzahl, muss eine Neuwahl für die restliche Amtszeit stattfinden. Tritt dieser Fall im Juni oder später ein, kann der Träger im Einvernehmen mit dem verbleibenden Elternausschuss entscheiden, auf eine Nachwahl zu verzichten und stattdessen schon kurz nach den Sommerferien die reguläre Neuwahl durchführen.

27. Sind die Kontaktdaten der gewählten Elternausschuss - Mitglieder an das zuständige Jugendamt zu melden?

Gemäß § 7 Abs. 5 der kirchlichen Elternmitwirkungsverordnung (der jeweiligen Diözese) meldet der Träger der Tageseinrichtung dem zuständigen Jugendamt den Namen, die Anschrift und die Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Elternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung des Kreis- und Stadtelternausschusses.

28. Wie werden die Kontaktdaten der gewählten Elternausschuss - Mitglieder vom Jugendamt weiter verwendet?

Die Jugendämter melden gemäß § 10 Abs. 5 KiTaGEMLVO dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Vorstands des Kreis- oder Stadtelternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung des Landeselternausschusses. Zur Erfüllung der Aufgaben des Kreis- oder Stadtelternausschusses stellt das Jugendamt dem Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses die Namen, Anschrift und Mailadressen des vorsitzenden Mitgliedes des Elternausschusses und dessen Stellvertretung und Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreis- oder Stadtelternausschusses zur Verfügung.